Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2 Cs 151 Js 13090/24

Amtsgericht Brackenheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[redacted]

Verteidiger:
Rechtsanwältin Viktoria **Dannenmaier**, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln, Gz.: 000332-24

wegen gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung

Das Amtsgericht - Strafrichter - Brackenheim hat in der Hauptverhandlung vom 07.11.2024, an der teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts Randoll
als **Strafrichter**

OAAin Truckenmüller
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin Dannenmaier
als **Verteidiger**

JFAng`e [redacted]
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

Der Angeklagte [redacted] ist der Beleidigung schuldig.

Er wird daher zu der

Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 150,00 €

somit insgesamt 4.500 €

verurteilt.

III.

Der unter II. festgestellte Sachverhalt beruht auf den insoweit glaubhaften Ausführungen des Angeklagten, sowie auf der - durch „Inaugenscheinnahme" in die Hauptverhandlung eingeführten - Veröffentlichung des Angeklagten (Bl. 54 d.A.).

Die Einlassung des Angeklagten hat geständnisgleichen Charakter.

Dem steht nicht entgegen, dass der Angeklagte ausführt, er habe selbst bei der Bundeswehr gedient und ihm sei auch bekannt, dass Herr Hubert Aiwanger, MdL, Soldat bei der Bundeswehr gewesen sei. Vor diesem Hintergrund habe es ihn gestört, dass Frau Dr. Strack-Zimmermann sich angemaßt habe Herrn Aiwanger zu kritisieren, obgleich diese nie gedient habe. Die Aussage „Transfrau" habe er nicht im sexuellen Sinne gemeint, sondern das Auftreten von Frau Dr. Strack-Zimmermann in der Öffentlichkeit lege einem nahe, dass sie von ihrem Auftreten her eher wie ein Mann handle. Zudem stelle der Begriff „Transfrau" überhaupt keine Beleidigung dar.

IV.

Der Angeklagte hat sich somit gemäß §§ 185, 194 StGB einer Beleidigung schuldig gemacht.

Dem Angeklagten lag zunächst zur Last, sich nach § 188 StGB schuldig gemacht zu haben.

Dies setzt voraus, dass die Beleidigung geeignet ist, dass öffentliche Wirken des Politikers erheblich zu erschweren. Hierbei ist darauf abzustellen, ob die Gefahr besteht, das ein vernünftiger, durchschnittlicher Bürger durch die Äußerung ernsthaft an der Integrität oder Lauterkeit der politischen Person zweifeln oder das politische Wirken der Person infrage stellen würde (AG Schwetzigen, Urteil vom 26.06.2023 - 2 Cs 806 Js 336/23; beckRS 2023, 15390; Rn 21 / zitiert nach beck-online). Hieran fehlt es vorliegend ersichtlich.

Der Angeklagte hat sich jedoch einer Beleidigung nach § 185 StGB schuldig gemacht.

Der nach § 194 StGB erforderliche Strafantrag liegt vor. Die Geschädigte, Frau Dr. Maria-Agnes Strack-Zimmermann MdB, hat selbst Strafantrag gestellt (Bl. 8 d.A.). Zudem liegt ein Strafantrag seitens des Bevollmächtigten, Rechtsanwalts A. Brockmaier (Bl. 2, 3 d.A.) vor. Die Strafantragstellung durch einen Bevollmächtigten ist zulässig; dieser darf auch in eigenem Namen zeichnen (Weingarten in Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, § 158, Rn 45a mit weiteren Nachweisen).

Bereits die Strafantragstellung dokumentiert, dass sich die Geschädigte durch die Äußerung tatsächlich in ihrer Ehre verletzt sah. Hierauf kommt es jedoch tatsächlich nicht an. „Ob eine Äußerung tatsächlich einen ehrverletzenden Inhalt hat, hängt nicht davon ab, wie der Empfänger

sie verstanden hat, da das subjektive Empfinden des Opfers unberücksichtigt bleibt (Regge/Pegel in Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 185 Rn. 12).

Das Gericht verkennt nicht, dass an eine Verurteilung wegen der Beleidigung eines Politikers hohe Anforderungen zu stellen sind (Bundesverfassungsgericht, 2. Kammer des 1. Senats, Beschluss vom 19.05.2020 - 1 BvR 1094/19; NJW 2020, 2631/ zitiert nach beck-online). Der Grund für diese hohen Anforderungen besteht darin, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (BVerfG a.a.O, Rn. 23).

„Allerdings - so das BVerfG a.a.O. Rn. 25 - bleiben auch die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte, in eine Abwägung eingebunden und erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern oder Politikern... Auch hier sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt".
Insoweit ist zudem zu berücksichtigen, dass zwischen mündlichen und schriftlichen Äußerungen zu differenzieren ist. Das BVerfG hebt hervor, dass im Allgemeinen bei schriftlichen Äußerungen eine höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden kann, was grundsätzlich auch für textliche Äußerungen in den sozialen Netzwerken im Internet gilt.
Abwägungsrelevant kann dabei auch sein, ob Äußernden aufgrund ihrer beruflichen Stellung, Bildung und Erfahrung zuzumuten ist, auch in besonderen Situationen die äußerungsrechtlichen Grenzen zu kennen und zu wahren (BVerfG a.a.O., Rn 26). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte aufgrund seiner beruflichen Stellung und Bildung als Maschinenbauingenieur diese Voraussetzungen durchaus erfüllt.

Nach alledem gilt, dass dann, wenn Meinungsäußerungen die Ehre anderer beeinträchtigen und damit deren Persönlichkeitsrechte betreffen, diese nur nach Maßgabe einer Abwägung sanktioniert werden können (BVerfG a.a.O., Rn. 16).
Dieses Abwägungserfordernis gilt jedoch nicht unbeschränkt.
„Während Art. 5 I 1 GG demnach als Voraussetzung von Verurteilungen nach § 185 StGB grundsätzlich eine, die konkreten Umstände des Falls berücksichtigende Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen verlangt, kann eine Verurteilung ausnahmsweise auch ohne eine solche Abwägung gerechtfertigt sein, wenn es sich um Äußerungen handelt, die

sich als Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen" (BVerfG a.a.O., Rn. 17). „Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht" (BVerfG a.a.O., Rn. 18).

Dies ist vorliegend der Fall.

Wie oben dargelegt, führt der Angeklagte zwar aus, er habe selbst bei der Bundeswehr gedient und ihm sei auch bekannt, dass Herr Hubert Aiwanger, MdL, Soldat bei der Bundeswehr gewesen sei. Vor diesem Hintergrund habe es ihn gestört, dass Frau Dr. Strack-Zimmermann sich angemaßt habe Herrn Aiwanger zu kritisieren, obgleich diese nie gedient habe. Die Aussage „Transfrau" habe er nicht im sexuellen Sinne gemeint, sondern das Auftreten von Frau Dr. Strack-Zimmermann in der Öffentlichkeit lege einem nahe, dass sie von ihrem Auftreten her eher wie ein Mann handle.

Hiermit kann der Angeklagte jedoch nicht gehört werden. Diese Betrachungsweise ist dem Begriff „Transfrau" keineswegs immanent.

„Transfrauen" leben im selbst identifizierten weiblichen Geschlecht, bei vormals zugewiesenem männlichen Geschlecht. Je nach eigener Perspektive und/oder Verortung im Spektrum von Transsexuell, Transgender, Trans* etc. können sich Transfrauen auch als Transweiblichkeiten, Mann-zu-Frau-Transsexuelle, Mann-zu-Frau-Transidente oder einfach als Frauen (mit transsexueller Vergangenheit) verstehen. Transfrau wird im deutschsprachigen Raum gemeinhin als weit gefasster Begriff verwendet für alle Menschen, die sich mit ihrem bei Geburt als männlich zugewiesenen Geschlecht nicht, zeitweise nicht oder nur teilweise identifizieren können." (LSBTIQ - Lexikon, Link: https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/245426/lsbtiq-lexikon/).

Dies zeigt, dass der Begriff „Transfrau" gerade nicht den Zustand beschreibt, dass eine weibliche Person in der Öffentlichkeit durch Verhaltensweisen auffällt, die (angeblich) Männern zugeschrieben werden bzw. ein „männliches" Auftreten haben. Wie oben dargelegt, findet sich in dem Begriff „Transfrau" die Kernaussage, dass eine Person im selbst identifizierten weiblichen Geschlecht lebt, bei vormals zugewiesenem männlichen Geschlecht. Diese Kernaussage ist in der Gesellschaft auch allgemein bekannt; das Gericht glaubt dem Angeklagten nicht, dass er mit dem Begriff „Transfrau" eine Frau bezeichnen wollte, die durch besondere männliche Attribute in Erscheinung tritt. Bei der entsprechenden Einlassung des Angeklagten handelte es sich ganz offensichtlich um eine reine Schutzbehauptung.

Der Angeklagte kann schließlich auch nicht damit gehört werden, der Begriff „Transfrau" stelle überhaupt keine Beleidigung dar.

Das Gericht erkennt durchaus, dass die Sexualmoral einem zeitlichen Wandel unterworfen ist

und bestimmte geschlechtsspezifische Gegebenheiten und sexuellen Vorlieben in der heutigen Gesellschaft auf weitaus größere Akzeptanz stoßen als dies noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Fall war. Hieraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass die Zuschreibung geschlechtsspezifischer Eigenschaften oder sexueller Vorlieben von vornherein keinen ehrverletzenden Charakter mehr hätten. Es kann an dieser Stelle dahinstehen, ob die wahrheitsgemäße Verwendung dieser Begrifflichkeiten ehrverletzend sein können (will meinen, ob es ehrverletzend ist eine Transfrau als Transfrau zu bezeichnen). In jedem Fall liegt eine Ehrverletzung dann vor, wenn eine derartige Zuschreibung zu Unrecht erfolgt.

V.

§ 185 StGB sieht einen Strafrahmen von Geldstrafe bis zu zweijähriger Freiheitsstrafe vor. Vor dem Hintergrund dieses Strafrahmens war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte den Sachverhalt eingeräumt hat und strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist. Es konnte zudem Berücksichtigung finden, dass der gegenständliche Kommentar (nach - unwiderlegter - Mitteilung der Verteidigung, Bl. 85 d.A.) am 01.08.2024 lediglich 29mal angezeigt wurde, obwohl dieser zu dem Zeitpunkt bereits über 1 Jahr alt war. Vor diesem Hintergrund war die Tat mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu ahnden. Da der Angeklagte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, war die Tagessatzhöhe nach § 40 Abs. 3 StGB auf 150,- € zu schätzen.

VI.

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 464, 465 StPO.

VII.

Diese Entscheidung beruht nicht auf einer Verfahrensabsprache.

Randoll
Direktor des Amtsgerichts

Beglaubigt
Brackenheim, 25.11.2024

BADEN-WÜRTTEMBERG AMTSGERICHT

[redacted], JFAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig